

Gerlenhofener Arbeitskreis Umweltschutz (GAU)
Schutzgemeinschaft für den Neu-Ulmer Lebensraum e. V.

Satzung 2025



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3	(1) Einberufung.....	7
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3	(2) Zugang Einladung.....	7
(1) Name.....	3	(3) Anträge.....	7
(2) Sitz.....	3	(4) Entscheidungsbefugnisse.....	7
(3) Vereinsregister.....	3	(5) Außerordentliche Mitgliederver-	
(4) Vorläufer.....	4	sammlung.....	8
(5) Geschäftsjahr.....	4	§ 6 Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-	
§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit		versammlung.....	8
.....	4	(1) Beschlussfähigkeit.....	8
(1) Zweck.....	4	(2) Beschlüsse.....	8
(2) Verwirklichung.....	4	(3) Satzungsänderungen.....	8
(3) Steuerbegünstigung.....	4	(4) Vereinsauflösung.....	8
(4) Mittel.....	5	(5) Wahlrecht.....	9
(5) Ehemalige Mitglieder.....	5	(6) Stimmabgabe Beschlüsse.....	9
§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Aus-		(7) Wahl der Vorsitzenden.....	9
schluss.....	5	(8) Wahl der restlichen Vorstandschaft	
(1) Mitglieder.....	5		9
(2) Aufnahme.....	5	(9) Protokoll.....	9
(3) Mitgliedsbeitrag.....	5	§ 7 Vorstandschaft.....	10
(4) Ehrenmitglieder.....	5	(1) Vorstandschaft.....	10
(5) Austritt.....	6	(2) Amtsdauer.....	10
(6) Ende der Mitgliedschaft.....	6	(3) Geschäftsführung.....	10
(7) Ausschluss.....	6	(4) Vertretung des Vereins.....	10
§ 4 Organe des Vereins.....	6	(5) Geschäftsordnung.....	10
(1) Organe.....	6	§ 8 Vermögensverwertung nach Auflösung	
(2) Vertreter nach § 30 BGB.....	7		11
§ 5 Mitgliederversammlung.....	7	§ 9 Inkrafttreten.....	11

Präambel

Die Landschaft – und damit die Natur – gerät immer stärker durch intensive Nutzung und weitere Interessen unter Druck. Dabei wäre auch im Bereich der Stadt Neu-Ulm die Landschaft mehr und mehr – unter anderem durch Kiesabbau – zerklüftet worden.

Um im wahrsten Sinnes des Wortes eine Ausuferung des *Gerlenhofener Bagger-sees* (Vorläufer des Naturschutzprojekts *Plessenteich*) zu verhindern, wurde der Gerlenhofener Arbeitskreis Umweltschutz gegründet. Dieser schrieb sich auf die Fahnen, der Natur ein Fürsprecher zu sein.

Aus diesem ging dann der *Gerlenhofener Arbeitskreis Umweltschutz (GAU) Schutzgemeinschaft für den Neu-Ulmer Lebensraum e. V.* hervor, der sein Tätigkeitsfeld auf das gesamte Stadtgebiet ausdehnte und dies entsprechend im Namen widerspiegelt.

Die folgende Satzung sowie ihre Verordnungen wurden soweit möglich geschlechtsneutral formuliert. An Stellen, wo dies nicht möglich ist, wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Es sind damit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Name

Der Verein führt den Namen *Gerlenhofener Arbeitskreis Umweltschutz (GAU) Schutzgemeinschaft für den Neu-Ulmer Lebensraum e. V.*

(2) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.

(3) Vereinsregister

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen unter der Nummer VR 20623 eingetragen.

(4) Vorläufer

Der Verein ist aus dem *Gerlenhofener Arbeitskreis Umweltschutz* hervorgegangen, der im Jahre 1979 in Neu-Ulm–Gerlenhofen gegründet wurde und sein gesamtes Vermögen sowie die eingegangenen Verpflichtungen einbrachte.

(5) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Arten- und Biotop-Schutzes, insbesondere der frei lebenden Tiere im Stadtbereich der Stadt Neu-Ulm, wobei sich seine Arbeit auch darüber hinaus ausdehnen kann. Er setzt sich für die Erhaltung einer artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein.

(2) Verwirklichung

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:

- a) die Bewahrung und Verbesserung der natürlichen und naturnahen Lebensräume,
- b) die Mitwirkung bei Planungen, die für Natur und Landschaft von Bedeutung sind,
- c) die Schaffung und Gestaltung von Ersatzlebensräumen,
- d) den Kauf und die Anpachtung von naturnahen bzw. schutzwürdigen Grundstücken,
- e) Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt,
- f) Klimaschutzmaßnahmen.

(3) Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehemalige Mitglieder

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Ausschluss

(1) Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahmeanträge bzw. Ablehnungen entscheidet die Vorstandschaft. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen monetären Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres zum Beitragswesen, insbesondere Höhe, Fälligkeit, Gebühren und Konsequenzen bei Zahlungsverzug, wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung kann von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Lediglich die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Änderung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(5) Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung bei der Geschäftsstelle erfolgen. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.

(6) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss.

(7) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied beim ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft und
- c) – sofern bestellt – ein oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Vertreter nach § 30 BGB

Die Vorstandschaft kann für spezielle Aufgabengebiete Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sie sind in das Vereinsregister einzutragen. Die Beschlüsse dazu sowie die Aufgabengebiete und Befugnisse je Vertreter werden durch eine „Geschäftsordnung Geschäftsführer“ bestimmt, welche von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per Rundschreiben an die Mitglieder.

(2) Zugang Einladung

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(3) Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen bis zum Ende des Vorjahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge können noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung noch nicht einberufen wurde und die Vorstandschaft zustimmt.

(4) Entscheidungsbefugnisse

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein im Falle einer Berufung,

- e) Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts,
- g) Entlastung der Vorstandschaft,
- h) Bestellung von Rechnungsprüfern,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von acht Wochen einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich bei der Geschäftsstelle und unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 6 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähigkeit

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder.

(4) Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent notwendig, wobei eine Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich ist. Ist dies nicht gegeben, so kann die Vorstandschaft erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, in der dann die anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können.

(5) Wahlrecht

Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind ausschließlich volljährige Mitglieder. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(6) Stimmabgabe Beschlüsse

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Versammlung die Form der Stimmabgabe. Wird kein Beschluss gefasst, so erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen.

(7) Wahl der Vorsitzenden

Die Wahlen des Vorsitzenden der Vorstandschaft und dessen Stellvertretung sind jeweils in geheimer Abstimmung vorzunehmen und werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen.

(8) Wahl der restlichen Vorstandschaft

Die übrigen Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit in Sammelabstimmung, jedoch kann Einzelabstimmung beschlossen werden. Für sie ist eine geheime Abstimmung nicht zwingend, wenn mehr als 75% der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

(9) Protokoll

Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstandschaft

(1) Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) Dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer(in),
- d) dem/der Kassierer(in) und
- e) weiteren drei Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

(2) Amtsdauer

Die Vorstandschaft wird für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.

(3) Geschäftsführung

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung. Sie kann für bestimmte Aufgaben und zur Beratung Einzelpersonen im Sinne des § 4 (2) dieser Satzung beauftragen bzw. hauptamtlich anstellen.

(4) Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt, der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur auf ausdrücklichen Auftrag des Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist.

(5) Geschäftsordnung

Das Nähere regelt eine „Geschäftsordnung Vorstandschaft“, die von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und mindestens die Behandlung folgender Sachverhalte zum Inhalt haben muss:

- a) Einberufung zu Vorstandssitzungen einschließlich Entscheidungsfindung, Beschlussfassung sowie Schriftführung,
- b) Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten wenn besondere Vertreter bestellt sind oder Aufgabenbereiche verteilt werden.

§ 8 Vermögensverwertung nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Freistaat Bayern, dem Bayerischen Naturschutzfonds, der Stadt Neu-Ulm, einem anerkannten Naturschutzverband oder einer anderen im Sinn der Förderrichtlinien (Nr. IV. 1.2.) des Bayerischen Naturschutzfonds zuwendungsberechtigten juristischen Person anheim. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Diesbezüglich beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit die Verteilung des Vermögens.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2025 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neu-Ulm, den 24. Februar 2025



Jürgen Mayer
Vorsitzender



Ralf Schreiber
Stellv. Vorsitzender